

Jahresabschluss zum 31.12.2022

Die IKT-Ost AöR

- hat die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung
- den Anhang
- den Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2022 erstellt. Der nachfolgende eingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die IKT-Ost AöR, Neubrandenburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der IKT-Ost AöR, Neubrandenburg - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der IKT-Ost AöR, Neubrandenburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der AöR i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der im Abschnitt "Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile" beschriebenen Sachverhalte in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt mit Ausnahme dieser möglichen Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des gemeinsamen Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022,
- vermittelt der beigefügte Lagebericht mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der im Abschnitt "Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile" beschriebenen Sachverhalte insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des gemeinsamen Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen, mit Ausnahme der Auswirkungen dieser Sachverhalte, steht dieser Lagebericht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Das Anlagevermögen des Kommunalunternehmens wird in einer Größenordnung von TEuro 19.408 ausgewiesen. Eine Inventur des bei den Trägern befindlichen Anlagevermögens hat zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 nicht stattgefunden. Die letzte vollständige körperliche Bestandsaufnahme des Anlagevermögens erfolgte anlässlich der Errichtung des Kommunalunternehmens zum 1. Januar 2019. Im Rahmen unserer Prüfung konnten uns keine vollständigen Bestandslisten als Nachweis des Anlagevermögens vorgelegt werden. Daher ist es nicht möglich, eine Aussage zu treffen, welche Anlagegüter bei den einzelnen Trägern vorhanden sind. Korrespondierend hierzu war der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen nicht prüfbar.

Eine Prüfung der Anlagenzugänge im Wirtschaftsjahr 2022 wurde auf Basis von Rechnungen vorgenommen, dennoch konnte keine hinreichende Sicherheit über die Bestände gewonnen werden. Auch lassen sich keine Rückschlüsse auf die Werthaltigkeit der Vermögenswerte ziehen.

Das Vorhandensein der Vorräte in Höhe von TEuro 75 wurde ebenfalls nicht hinreichend nachgewiesen. Wir haben als Abschlussprüfer zwar an der Inventur beobachtend teilgenommen, jedoch sind vollständige Bestandslisten nicht vorhanden. Durch alternative Prüfungshandlungen konnte keine hinreichende Sicherheit über den Bestand der Vorräte gewonnen werden.

Insgesamt ist es daher nicht auszuschließen, dass Änderungen insbesondere am Ausweis des Anlage- und Vorratsvermögens, des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen. Diese Sachverhalte beeinträchtigen möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht einschließlich des Jahresergebnisses und der Lage des Kommunalunternehmens sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des gemeinsamen Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des gemeinsamen Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des gemeinsamen Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn

vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des gemeinsamen Kommunalunternehmens abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des gemeinsamen Kommunalunternehmens vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des gemeinsamen Kommunalunternehmens;

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des gemeinsamen Kommunalunternehmens i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens aufgrund der unzureichenden Eigenkapitalausstattung sowie der unzureichenden stichtagsbezogenen Liquidität Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Waren (Müritz), den 7. April 2025

Fidelis Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gez.
D.Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes M-V

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 weiter und weist auf den eingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers gesondert hin.

Danach geben die wirtschaftlichen Verhältnisse aufgrund der unzureichenden Eigenkapitalausstattung mit 0,3 % (vgl. Anl. 6 Fk. 13a) sowie der unzureichenden stichtagsbezogenen Liquidität Anlass zu wesentlichen Beanstandungen (Anl. 5 Bl. 1 und 4). Zudem bestehen Unsicherheiten bezüglich des Anlage- und Vorratsvermögens. Dies könne zu Änderungen am Ausweis des Anlage- und Vorratsvermögens, des Jahresergebnisses sowie der Höhe des Eigenkapitals führen, mit Auswirkungen auf die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Kommunalunternehmens (vgl. Anl. 5 Bl. 1 f.):

- Die letzte vollständige körperliche Bestandsaufnahme des Anlagevermögens hat mit Einbringung der Einlage zum 1. Januar 2019 (Errichtung der Anstalt) stattgefunden. Inventuren sind jährlich durchzuführen und es sind Inventurrichtlinien zu erstellen.
- Zur Prüfung konnten dem Abschlussprüfer keine vollständigen Bestandslisten zum Nach-
- Das Vorhandensein der Vorräte wurde ebenfalls nicht hinreichend nachgewiesen. Der Abschlussprüfer hat zwar an der Inventur beobachtend teilgenommen; vollständige Bestandslisten sind auch hier nicht vorhanden.
- Damit ist nicht auszuschließen, dass Änderungen, insbesondere am Ausweis des Anlage- und Vorratsvermögens, des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals, hätten vorgenommen werden müssen. Dies hätte dann auch Auswirkungen auf die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht, einschließlich des Jahresergebnisses, der tatsächlichen Lage des Kommunalunternehmens sowie der Darstellung der Chancen und Risiken zur zukünftigen Entwicklung.

Der Landesrechnungshof schließt sich dieser Beurteilung vollumfänglich an.

Der Landesrechnungshof erwartet die künftige Beachtung und die Umsetzung der vom Abschlussprüfer aufgezeigten Sachverhalte.

Darüber hinaus ist der Jahresabschluss 2023 unverzüglich zu erstellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss 2024 sollte ebenfalls in einer angemessenen Frist erstellt werden.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntgabe und Offenlegung dieser Unterlagen (vgl. auch Tz. 40 Grundwerk1).

Eine Kopie dieses Schreibens erhalten der Abschlussprüfer, das Ministerium für Inneres und Bau sowie der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fuhrmann

Beschluss des Verwaltungsrates der IKT-Ost AöR

Der Verwaltungsrat hat in der Sitzung am 18.12.2025 den Jahresabschluss der IKT-Ost AöR für das Geschäftsjahr 2022 einstimmig beschlossen. Der Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 mit der Vorlagennummer BV 2025-42 beinhaltet folgende Sachverhalte:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss der IKT-Ost AöR für das Geschäftsjahr 2022 mit einer Bilanzsumme von 27.313.059,88 Euro und einem Jahresergebnis von 0,00 Euro fest.

Beschluss der Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg fasste in der Stadtvertretung am 11.12.2022 unter dem TOP Jahresabschluss der IKT-Ost AöR für das Geschäftsjahr 2022 mit der BV/VIII/0210 den Beschluss (Beschlussnummer STV 10/11/2025) zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022.

Die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg fasste nachfolgenden Beschluss:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung nimmt den von der Fidelis Revision GmbH geprüften und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk testierten Jahresabschluss zum 31.12.2022 des gemeinsamen Kommunalunternehmens IKT-Ost, Anstalt öffentlichen Rechts, der eine Bilanzsumme in Höhe von 27.313.059,88 Euro und ein Jahresergebnis von 0,00 Euro ausweist, zur Kenntnis und stimmt der Feststellung durch den Verwaltungsrat der IKT-Ost AöR zu.

2. Der Entlastung des Vorstandes der IKT-Ost AöR für das Wirtschaftsjahr 2022 durch den Verwaltungsrat der IKT-Ost AöR wird nicht zugestimmt.

Neubrandenburg, 16.12.2025
gez. Thomas Gesswein
Stadtpräsident

Beschluss der Vertretung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte fasste im Kreistag am 08.12.2025 unter dem TOP 28 Jahresabschluss 2022 IKT-Ost AöR mit der BV/067/2025 den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022.

Der Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte fasste nachfolgenden Beschluss:

1. Der Kreistag nimmt den von der Fidelis Revision GmbH geprüften und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk testierten Jahresabschluss zum 31.12.2022 des gemeinsamen Kommunalunternehmens IKT-Ost, Anstalt öffentlichen Rechts, der eine Bilanzsumme in Höhe von 27.313.059,88 € ausweist, zur Kenntnis und stimmt der Feststellung durch den Verwaltungsrat der IKT-Ost AöR zu.
2. Der Entlastung des Vorstandes der IKT-Ost AöR für das Wirtschaftsjahr 2022 durch den Verwaltungsrat der IKT-Ost AöR wird nicht zugestimmt.
3. Der Kreistag bestätigt die Mittelbereitstellung aus dem Bilanzkonto (Rückstellungen für sonst, finanzielle Verpflichtungen für ausstehende Rechnungen) und die Auszahlungen aus dem Deckungskreis 1161 (1140400.7414500 - Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an Anstalten AöR im Produkt Technikunterstützte Informationsverarbeitung) in Höhe von 1.119.896,78 € als Nachzahlung für das Wirtschaftsjahr 2022.

gez.
Gierek
Sachbearbeiterin Kreistagsbüro

Beschluss der Vertretung des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald fasste im Kreistag am 29.04.2024 unter dem TOP 24 Jahresabschluss der IKT-Ost AöR zum 31.12.2021 mit der Vorlagenummer 26/2024 den Beschluss (Beschlussnummer: 601-27/24) zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021.

Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald fasste nachfolgenden Beschluss:


1. Der Kreistag nimmt den von der Fidelis Revision GmbH geprüften und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk testierten Jahresabschluss zum 31.12.2022 des gemeinsamen Kommunalunternehmens IKT-Ost, Anstalt öffentlichen Rechts der eine Bilanzsumme in Höhe von 27.313.059,88 € ausweist, zur Kenntnis und stimmt der Feststellung durch den Verwaltungsrat der IKT-Ost AöR zu.
2. Der Entlastung des Vorstandes der IKT-Ost AöR für das Wirtschaftsjahr 2022 durch den Verwaltungsrat der IKT-Ost AöR wird nicht zugestimmt.


3. Der Kreistag beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung für Aufwendungen und Auszahlungen in den Produktkonten 1140400.5414500/1140400.7414500 - Zuweisungen und Zuschüsse im Produkt Technikunterstützte Informationsverarbeitung in Höhe von 658.516,00 € als Nachzahlung für das Wirtschaftsjahr 2022. Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen und Mehreinzahlungen aus der vorläufigen Abrechnung des Jahresabschlusses 2023 der IKT-Ost AöR.


gez.
Sandra Nachtweih
Kreistagspräsidentin

Offenlegung des Bestätigungsvermerkes zum Jahresabschluss 2022

Der Bestätigungsvermerk kann in den Räumlichkeiten der Flurstraße 2 in 17034 Neubrandenburg im Bereich Finanzen im Zeitraum vom 02.03.2026 bis 21.03.2026 eingesehen werden.


Jan Goldacker
Vorstand




Wilk Wüsthoff
Bereichsleiter Finanzen